

Beschlussvorlage

149/2020

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
29.09.2020	Sozial- und Gesundheitsausschuss	öffentlich	beratend

Tagesordnung:

Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2021; Ansätze der Abteilung 9 - Sozialamt

Beschlussvorschlag:

Die Ansätze werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 21.09.2020
In Vertretung

Claus Potje
Erster Kreisbeigeordneter

Zuschussbedarf Sozialhaushalt

Unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligung des Bundes, des Landes sowie Dritter errechnet sich für den von Abteilung 9 verwalteten Sozialhaushalt gegenüber dem Haushalt 2020 ein (Netto-)Mehrbedarf von **33.400 €**.

Der Zuschussbedarf wird somit voraussichtlich **25.273.050 €** betragen. Personal- und Sachkosten sind hierbei nicht berücksichtigt.

Die Veränderung der Ansätze kann den nachfolgenden Aufstellungen bzw. Erläuterungen entnommen werden.

Produkt	Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Differenz
3111	Hilfe zum Lebensunterhalt	651.950,00 €	850.900,00 €	198.950,00 €
3112	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	2.500,00 €	42.000,00 €	39.500,00 €
3113	Hilfen zur Gesundheit	116.800,00 €	112.300,00 €	- 4.500,00 €
3115	<i>Eingliederungshilfe</i>	- 800,00 €	- 800,00 €	0,00 €
3116	Hilfe zur Pflege	2.277.400,00 €	2.836.600,00 €	559.200,00 €
3117	Sonstige Hilfe in anderen Lebenslagen	316.800,00 €	351.500,00 €	34.700,00 €
3118	Schuldnerberatung	50.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €
3121	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	220.000,00 €	220.000,00 €	0,00 €
3122	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	5.459.500,00 €	2.675.250,00 €	- 2.784.250,00 €
3161	<i>Leistungen zur medizinischen Rehabilitation</i>	9.800,00 €	1.300,00 €	-8.500,00 €
3162	<i>Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben</i>	4.084.900,00 €	4.039.000,00 €	-45.900,00 €
3163	<i>Leistungen zur Teilhabe an Bildung</i>	1.197.000,00 €	1.221.000,00 €	24.000,00 €
3164	<i>Leistungen zur sozialen Teilhabe</i>	10.433.600,00 €	12.380.900,00 €	1.947.300,00 €
3169	<i>Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe</i>	126.900,00 €	183.400,00 €	56.500,00 €
3310	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	60.100,00 €	60.100,00 €	0,00 €
3430	Betreuungswesen	88.500,00 €	95.900,00 €	7.400,00 €
3511	Wohngeld	-200,00 €	-200,00 €	0,00 €

3512	Landespflege- und Landesblindengeld	160.000,00 €	161.000,00 €	1.000,00 €
3514	Soziale Sonderleistungen	-100,00 €	-100,00 €	0,00 €
3520	Leistungen für Bildung und Teilhabe	-15.000,00 €	-7.000,00 €	8000,00 €
	Zuschussbedarf	25.239.650,00 €	25.273.050,00 €	33.400,00 €

Die oben dargestellten Zahlen entsprechen dem Zuschussbedarf im Sozialhaushalt. Es ist hierbei jedoch zu beachten, dass Erstattungen des Bundes beziehungsweise des Landes immer häufiger nicht den zugehörigen Ausgaben gegenübergestellt werden können, da durch den Gesetzgeber eine Vermischung der unterschiedlichsten Aufgabengebiete erfolgt. Beispielsweise ist ein Teil des aktuellen Corona-Konjunkturpaketes die Entschuldung der Kommunen. Mit dieser Zielrichtung befindet sich aktuell eine dauerhafte zusätzliche Bundesbeteiligung von 25% im Bereich der Leistungen zur Sicherung der Unterkunft nach dem SGB II im Gesetzgebungsverfahren. Auch wurden und werden die Kommunen in diesem Produkt (3122) bereits für die steigenden Ausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe, einem vollkommen anderen Aufgabengebiet (Produkte 3161 – 3169) ohne inhaltlichen Zusammenhang, entlastet. Weiterhin beteiligt sich das Land seit 2014 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (Schlüsselzuweisung C1) an den Kosten der örtlichen Sozialhilfeträger. Diese Erstattungen fließen in den allgemeinen Haushalt und können im Sozialhaushalt nicht abgebildet werden.

Eine isolierte Betrachtung des Sozialhaushaltes oder eines einzelnen Produktes führt aus vorgenannten Gründen gegebenenfalls zu einer falschen Schlussfolgerung.

Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 3111)

In 1. Halbjahr 2019 bezogen insgesamt 104 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt. Im Vergleichszeitraum des Folgejahres standen insgesamt 84 Personen im Leistungsbezug. Insbesondere im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt kann die Zahl der Leistungsbezieher nicht auf einen Stichtag bezogen ermittelt werden. Der Bereich ist aufgrund der nachfolgend erläuterten Problematik von einer hohen Fluktuation betroffen.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt als nachrangigstes aller sozialen Sicherungssysteme betrifft einen relativ kleinen, aber besonderen Personenkreis und stellt für diesen die letzte Anlaufstelle zur Existenzsicherung dar. Die Lebensumstände, die die Menschen zur Hilfe zum Lebensunterhalt führen, sind in aller Regel sehr komplex. Der Personenkreis ist aufgrund seines (zu jungen) Alters oder fehlender voller und gleichzeitig dauerhafter Erwerbsunfähigkeit nicht der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII (Produkt 3112) zuzuordnen, gleichzeitig liegen gesundheitliche oder sonstige Ausschlussgründe vor, die wiederum Ansprüche nach der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) verhindern. Die meist verzwickten und mehrschichtigen Lebensumstände verhindern, dass dieser Personenkreis einen eigenständigen Weg zur Existenzsicherung außerhalb der staatlichen Hilfe erkennt beziehungsweise umsetzen kann.

Als letzte Anlaufstelle der Existenzsicherung ist das Rechtsgebiet wie kein anderes von

der Entwicklung und Änderung anderer Sozialleistungen betroffen. Neben dem immer komplexer werdenden Konstrukt der sozialen Sicherung erhielt in den vergangenen Jahren die Beurteilung von Ansprüchen für Ausländer*innen in Abhängigkeit des Aufenthaltsstatus deutlich größere Bedeutung.

Daneben gilt es auch eigene Fähigkeiten der Leistungsbegehrenden zur Ermöglichung eines eigenständigen Lebens zu reaktivieren.

Rechtsänderungen anderer Gebiete, wie z.B. die Einführung der „Mütterrente“, die Änderungen im Bereich des Wohngeldes oder des Kinderzuschlages, führen regelmäßig dazu, dass die Ansprüche jedes einzelnen Leistungsberechtigten erneut zu hinterfragen sind. In der Regel folgt hierauf die Verringerung des Aufwandes. Neben den Leistungsberechtigten dieses Produktes trifft dies ebenfalls für die Leistungsempfänger des Produkt 3112 zu.

Bei der Ansatzkalkulation waren die zum 01.01.2021 anstehenden Regelbedarfserhöhungen zu berücksichtigen, aufgrund derer ein steigender Aufwand im Einzelfall zu erwarten ist.

Im Zuge der Planung für das Haushaltsjahr 2020 galt es die durch das Inkrafttreten der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes eintretenden Änderungen zu prognostizieren. Im kommenden Jahr sind nun die Ansätze entsprechend fortzuschreiben. Zeitgleich gilt es kommende Änderungen, wie zum Beispiel die Grundrente, einzubeziehen. Insgesamt ergibt sich prognostisch ein steigender Zuschussbedarf.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 3112)

		Nachrichtlich: Ansatz Bruttoausgaben 2020	Nachrichtlich: Ansatz Bruttoausgaben 2021
31121	Leistungen für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen unter 65 Jahren	4.731.500 €	5.992.100 €
31122	Leistungen für Personen über 65 Jahren	2.559.000 €	2.987.200 €
		7.290.500 €	8.979.300 €

Die Bundesbeteiligung an den kommunalen Nettoaufwendungen beträgt seit 2014 100%. Die Ausgabensteigerung führt daher nicht zu einer Erhöhung des Zuschussbedarfes für den Landkreis. Zwei Faktoren können letztendlich doch zu einem Zuschussbedarf führen. Einerseits besteht ein „Erstattungsausschluss“ für Leistungen, welche durch Fehler in der Sachbearbeitung zu Unrecht erbracht wurden (Eigenschäden), andererseits geht die Erstattung für das 4. Quartal erst im Folgejahr ein. Da die Fallzahlen in der Regel steigen, stimmen somit letztendlich Ausgaben und Einnahmen, trotz 100% Bundesbeteiligung, im Haushaltsjahr nicht überein.

Die im Rahmen des Produkts 3111 beschriebenen Schwerpunktthemen und deren Auswirkungen treffen gleichermaßen für dieses Produkt zu. Zudem ist erkennbar, dass auch hier immer häufiger zusätzlicher Klärungsbedarf aufgrund eines Migrationshintergrundes der Leistungsbegehrenden besteht.

Das Inkrafttreten der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes hat sich im Bereich der existenzsichernden Leistungen insbesondere im Produkt 3112 niedergeschlagen. Die strukturellen Veränderungen wurden bei der Haushaltsplanung 2021 fortgeschrieben. Die einzelnen Ansätze galt es anzupassen. Insbesondere Änderungen und Konkretisierungen zum Bundesteilhabegesetz, welche erst nach Abschluss der Haushaltsplanung 2020 eingegangen sind, führten dazu, dass die Ansätze teilweise unterplant waren. Beispielsweise wurde erst Ende Oktober 2019 bekanntgegeben in welcher Form ein Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung für Leistungsberechtigte in Werkstätten für behinderte Menschen beziehungsweise Tagesförderstätten gewährt werden soll. Statt bislang den Leistungsanspruch um ca. 1,80 € pro eingenommenem Mittagessen zu kürzen wird inzwischen ein Mehrbedarf von 3,40 € pro Mittagessen gewährt. Bei 250 Arbeitstagen pro Jahr und derzeit ungefähr 300 potentiell Leistungsberechtigten ergeben sich hier erhebliche Mehraufwendungen. Weiterhin wurde vom Gesetzgeber am 30.11.2019 im Bundesgesetzblatt verkündet, dass bei Leistungsberechtigten die von der Umstellung des Bundesteilhabegesetzes betroffen sind, einmalig gewisse Einkünfte nicht anzurechnen sind (§ 140 SGB XII). Allein diese kurzfristige Änderung führte im Januar 2020 zu Mehrausgaben von mehr als 100.000 €.

Zeitgleich werden die Einführung der Grundrente, die Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten im Landkreis, die Anpassung der Unterkunftskosten in besonderer Wohnform (ehemalige stationäre Eingliederungshilfeeinrichtung), die Erhöhung der Regelbedarfsstufe und die steigenden Fallzahlen im kommenden Jahr zu einer Steigerung der Bruttoausgaben führen.

Nachfolgend werden die Fallzahlen untergliedert in Personen über und unter der Altersgrenze dargestellt. Verglichen werden die jeweils zum Planungszeitpunkt vorliegenden Daten des Monats Juni.

31121- Leistungen für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen unter der Altersgrenze

Im stationären Bereich muss die Zahl der Leistungsbezieher von 06/2019 (187) mit der Zahl der Leistungsbezieher im Pflegeheim (25) zuzüglich der Leistungsbezieher in besonderer Wohnform (204) in 06/2020 verglichen werden. Mit einer Steigerung von 42 Leistungsfällen ergab sich hier ein deutlicher Zuwachs, welcher insbesondere durch die Erhöhung des Bedarfes im Rahmen der Änderungen des Bundesteilhabegesetzes begründet ist.

Im außerstationären Bereich bezogen 490 Personen (Stand 06/2020) Leistungen, mithin 8 mehr als im Vorjahresmonat (482 Personen Stand 06/2019).

31122- Leistungen für Personen über der Altersgrenze

Die Fallzahlen im außerstationären Bereich sind seit 06/2019 um 21 gesunken und liegen bei 466 Personen (06/2020). Im stationären Bereich ist der Vergleich, wie auch oben bereits erläutert, zwischen den bislang stationären Leistungsbeziehern und den Leistungsbeziehern im Pflegeheim bzw. in der besonderen Wohnform zu ziehen. Hier bezogen 06/2020 74 Personen Leistungen gegenüber zuletzt 62 Personen.

Bankverbindungen:

Hilfen zur Gesundheit (Produkt 3113)

	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Differenz	
31131	100.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €	Erstattung an Krankenkassen § 264 SGB V
31132	16.800,00 €	12.300,00 €	- 4.500,00 €	Hilfe bei Krankheit (originär)
Zuschussbedarf	116.800,00 €	112.300,00 €	- 4.500,00 €	

31131 – Erstattung an Krankenkassen gem. § 264 SGB V

Gem. § 264 SGB V übernehmen die Krankenkassen die Krankenbehandlung für nicht versicherte Personen, die laufend Sozialhilfe beziehen, und bekommen die Aufwendungen vom zuständigen Sozialhilfeträger erstattet. Derzeit sind 30 Personen (Vorjahreszeitpunkt 29) nach § 264 SGB V bei einer Krankenkasse angemeldet. In diesen Fällen werden den Krankenkassen die entstandenen Kosten vollständig, zuzüglich einer Verwaltungspauschale, erstattet.

Der Ansatz wurde beibehalten. Generell ist der Ansatz sehr schwer zu kalkulieren, da eine einzige Person extrem hohe Kosten verursachen kann.

31132 – Hilfe bei Krankheit (originär)

Trotz der seit 2009 bestehenden Krankenversicherungspflicht für jede in Deutschland lebende Person tauchen immer wieder nicht versicherte Personen auf, für die u.U. notfallmäßig Kosten übernommen werden müssen. Hier wurde der Ansatz leicht abgesenkt.

Eingliederungshilfe (Produkt 3115)

	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Differenz	
31151	-100,00 €	-100,00 €	0,00 €	Hilfe beim ambulanten Wohnen
31152	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Betreutes Wohnen
31153	-100,00 €	-100,00 €	0,00 €	Sonstige ambulante Hilfen
31154	-200,00 €	-200,00 €	0,00 €	WfbM
31155	200,00 €	200,00 €	0,00 €	Heilpädagogische Leistungen
31156	-200,00 €	-200,00 €	0,00 €	TS/TFS

Seite 8 Beschlussvorlage **149/2020**

31157	-400,00 €	-400,00 €	0,00 €	Stationäre Hilfen
Zuschussbedarf	-800,00 €	-800,00 €	0,00 €	

Die Aufwendungen für Eingliederungshilfe werden seit dem Haushaltsjahr 2020 bei der Produktgruppe 316 veranschlagt. Für Restbuchungen wurden Merkansätze gebildet.

Hilfe zur Pflege (Produkt 3116)

	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Differenz	
31161	397.500,00 €	486.700,00 €	89.200,00 €	Häusliche Hilfe zur Pflege
31162	400,00 €	400,00 €	0,00 €	Teilstationäre Pflege
31163	9.500,00 €	9.500,00 €	0,00 €	Kurzzeitpflege
31164	1.870.000,00 €	2.340.000,00 €	470.000,00 €	Stationäre Pflege
Zuschussbedarf	2.277.400,00 €	2.836.600,00 €	559.200,00 €	

31161 – Ambulante Hilfe zur Pflege

Die Fallzahlen sind gesunken (derzeit 27 gegenüber 32 im Vorjahr). Der Ansatz musste dennoch erhöht werden, da neue, kostenintensive Fälle hinzugekommen sind.

31162 – Teilstationäre Pflege

Hier gibt es nur Merkansätze, da seit Jahren keine Fälle aufgekommen sind. Die Leistungen der Pflegeversicherung reichen hier meist aus.

31163 – Kurzzeitpflege

Der Ansatz bei der Kurzzeitpflege wurde beibehalten.

31164 – Stationäre Pflege

Die Fallzahlen sind in deutlich gestiegen (derzeit 351 Fälle gegenüber 331 Fällen im Vorjahr). Da sich auch die Pflegesätze erhöht haben und für 2021 mit einer überproportionalen Steigerung zu rechnen ist (angestrebte Verbesserung im Pflegebereich), muss der Ansatz deutlich erhöht werden.

Hilfe in sonstigen Lebenslagen (Produkt 3117)

	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Differenz	
31172	36.800,00 €	53.800,00 €	17.000,00 €	Blindenhilfe
31174	176.000,00 €	181.900,00 €	5.900,00 €	Hilfe nach § 67 SGB XII
31175	51.000,00 €	44.800,00 €	-6.200,00 €	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
31176	25.000,00 €	45.000,00 €	20.000,00 €	Hilfe in sonstigen Lebenslagen
31177	28.000,00 €	26.000,00 €	-2.000,00 €	Bestattungskosten
Zuschussbedarf	316.800,00 €	351.500,00 €	34.700,00 €	

31172 – Blindenhilfe

Die Fallzahlen sind konstant geblieben (derzeit 21). Da Personen in besonderen Wohnformen (ehemals stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe) nun als ambulant eingestuft werden (so die Auffassung des BMAS), wird die Blindenhilfe nicht mehr um 50 % gekürzt. Hierauf beruht die Erhöhung des Ansatzes.

31174 – Hilfe nach § 67 (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)

Hierbei handelt es sich um Leistungen an Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind (in der Regel obdachlose Personen).

Bei den stationären Hilfen nach § 67 werden alle örtlichen Sozialhilfeträger an den Kosten des Landes - unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt der Hilfeempfänger – anteilmäßig nach der Einwohnerzahl und den SGB II-Empfängerzahlen beteiligt. Der Ansatz wird etwas nach oben korrigiert. Die Kosten für ambulante Hilfen (hauptsächlich Wohngemeinschaften für Straftentlassene) fallen bei dieser Hilfeart kaum ins Gewicht.

31175 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Es handelt sich um eine Hilfe für Personen, die noch nicht pflegebedürftig sind oder nur Pflegegrad 1 haben. Diese können keine bzw. bei Pflegegrad 1 nur sehr eingeschränkte Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege bekommen, so dass bei einem Hilfebedarf im hauswirtschaftlichen Bereich diese Hilfe gewährt wird.

Die Fallzahlen sind nahezu konstant (jetzt 19 gegenüber 20 im Vorjahr). Der Ansatz wurde der Kostenentwicklung angepasst.

31176 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen

Es handelt sich um einen Globalansatz für Leistungen, die im sonstigen Produktplan keine Abbildung finden. Hier finden sich Aufwendungen im Rahmen des Projekts

Gemeindeschwester Plus und der Pflegestrukturplanung sowie für das schlüssige Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft.

31177 – Bestattungskosten

Die Anzahl der Anträge (2019: 28, 2020 bisher: 21) ist nahezu konstant. Der Ansatz wurde aufgrund der Kostenentwicklung leicht abgesenkt.

Schuldnerberatung (Produkt 3118)

Die Schuldnerberatung ist Bestandteil der vom Landkreis als kommunalem Träger des SGB II zu erbringenden Eingliederungsleistungen für den Rechtskreis SGB II. Gleiche Aufgabenstellung besteht auch für den Personenkreis des SGB XII.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch externe Beratungsstellen. Die institutionellen Kosten wurden bis 2018 über Spenden seitens der Sparkasse Rhein-Haardt gedeckt. Seit 2018 ist der Kreis in die Finanzierung eingebunden.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Produkt 3121)

Hierbei handelt es sich um die institutionellen Kosten der Suchtberatung. Der Ansatz bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Leistungen zur Sicherung der Unterkunft und Heizung (Produkt 3122)

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) lag 2019 im Monatsdurchschnitt bei 2584 und war damit im Vergleich zum Jahr 2018 (Monatsdurchschnitt 2793) deutlich rückläufig. Für die ersten 6 Monate in 2020 liegt der Monatsdurchschnitt bei 2659 Bedarfsgemeinschaften und ist damit erneut gestiegen. Es ist hierbei jedoch anzumerken, dass der Monatsdurchschnitt im 1. Halbjahr nicht repräsentativ ist. Bedingt durch die derzeitige Pandemie stiegen die Fallzahlen im 2. Quartal deutlich von zuvor ca. 2500 Bedarfsgemeinschaften auf 2788 Bedarfsgemeinschaften. Inzwischen beziehen über 2800 Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach dem SGB II. Im Vergleich zum vom Bundesgesetzgeber befürchteten Anstieg kann die Steigerung jedoch als moderat bezeichnet werden.

Der grundsätzlich rückläufige Trend bei der Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist unter anderem auf die nachhaltige Feststellung vorliegender Erwerbsunfähigkeit bei Leistungsbeziehern im Rahmen des SGB II einhergehend mit der gezielten Leistungsbeendigung und Leistungsüberführung zum zutreffenden Rechtskreis (SGB XII,

Rentenbezug mit und ohne Wohngeld usw.) zurückzuführen.

Aufgrund der aktuellen Prognosen zur wirtschaftlichen Lage und zum weiteren Andauern der Pandemie ist dennoch davon auszugehen, dass auch in 2021 noch mit einer erhöhten Anzahl an Bedarfsgemeinschaften zu rechnen ist.

Auf der **Ertragsseite** orientieren sich die Anteile der Bundesbeteiligung abhängig von der maßgebenden Erstattungsregelung in § 46 SGB II an verschiedenen Punkten. Verteilmaßstäbe innerhalb von Rheinland-Pfalz sind derzeit

- die monatlichen Ausgaben für Kosten der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II) des Landkreises im Vergleich zu den Ausgaben in Rheinland-Pfalz,
- die Ausgaben des Landkreises des Vorjahres für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II und § 6b BKG) im Vergleich zu den entsprechenden Gesamtausgaben in Rheinland-Pfalz,
- die Bevölkerungszahl des Landkreises Bad Dürkheim im Verhältnis zu der Gesamtbevölkerungszahl von Rheinland-Pfalz und
- die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB II, in denen mindestens eine erwerbsfähige ausländische Person lebt. Diese muss sich in Deutschland aufgrund einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22-26 AufenthG oder einer Duldung aufhalten und frühestens ab Oktober 2015 erstmalig SGB II Leistungen bezogen haben.

Die Höhe der Erstattung der Bundesmittel erfolgt auf Basis der gesamten Aufwendungen für das Bundesland. Zudem werden die einzelnen Prozentsätze der Bundeserstattung jeweils im laufenden Jahr überprüft und gegebenenfalls rückwirkend angepasst.

Im kommenden Haushaltsjahr wird, nach derzeitigem Kenntnisstand, die Bundesbeteiligung im Zuge des Corona-Konjunkturpaketes um bis zu 25% angehoben. Die Erhöhung der Bundesbeteiligung kann, obwohl noch im Gesetzgebungsverfahren befindlich, als gesichert angesehen werden und wurde daher bei der Haushaltsplanung berücksichtigt. Bezüglich des Verteilerschlüssels innerhalb von Rheinland-Pfalz liegen uns jedoch noch keinerlei Informationen vor. Aufgrund der Zielsetzung des Bundesgesetzgebers geht die Verwaltung derzeit davon aus, dass die Verteilung im Verhältnis der Gesamtausgaben für Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II erfolgt. Wird ein anderer oder gegebenenfalls neuer Verteilerschlüssel gewählt, kann dies für den Landkreis erhebliche Auswirkungen haben.

Die Prognose des Erstattungsumfanges für den Landkreis lässt sich daher nur vage kalkulieren.

Das Produkt beinhaltet auch die Leistung für Bildung und Teilhabe im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Im Kalenderjahr 2018 nahmen 1396 Leistungsempfänger 2982 Einzelleistungen in Anspruch. Im vergangenen Kalenderjahr 2019 stiegen diese Zahlen auf 1499 Leistungsberechtigte und 3129 Einzelleistungen an. Das Ausgabevolumen steigerte sich um ca. 35.000,00 €. Grund für die Steigerung bei

Seite 12 Beschlussvorlage **149/2020**

zeitgleicher Verringerung der durchschnittlichen Bedarfsgemeinschaften ist der im vergangenen Jahr geschilderte erleichterte Zugang zu diesem Bereich.

Beim Produkt 3122 insgesamt ist die Ausgestaltung der einzelnen Erstattungspositionen bezüglich ihrer Grundlage und Höhe letztlich entscheidend für den Zuschussbedarf. Durch die zusätzliche Bundesbeteiligung sinkt der Zuschussbedarf trotz prognostizierter Steigerung der Fallzahl und Kosten.

Bankverbindungen:

Leistungen der Eingliederungshilfe (Produktgruppe 316)

	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Differenz	
3161	9.800,00 €	1.300,00 €	-8.500,00 €	Medizinische Rehabilitation
3162	4.084.900,00 €	4.039.000,00 €	-45.900,00 €	Teilhabe am Arbeitsleben
3163	1.197.000,00 €	1.221.000,00 €	24.000,00 €	Teilhabe an Bildung
3164	10.433.600,00 €	12.380.900,00 €	1.947.300,00 €	Soziale Teilhabe
3169	126.900,00 €	183.400,00 €	56.500,00 €	Sonstige Eingliederungshilfe
Zuschussbedarf	15.852.200,00 €	17.825.600,00 €	1.973.400,00 €	

Die Ansätze für 2020 waren aufgrund der neuen Produkt- und Leistungsstruktur mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Dies wurde nun bei den Ansätzen für 2021 korrigiert, so dass Änderungen bei den Ansätzen nicht unbedingt mit den Fallzahlen korrelieren.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Produkt 3161)

Bei diesen Leistungen haben die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen Vorrang. Sie kommen daher nur für nicht gesetzlich krankenversicherte Personen in Betracht oder bei besonders gelagerten Einzelfällen (z.B. privat Versicherte mit Leistungsausschlüssen). Der Ansatz wurde hier auf reine Merkpositionen abgesenkt.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Produkt 3162)

Unter dieses Produkt fallen die Kosten für Personen in Werkstätten für behinderte Menschen als auch die Kosten für Personen, die ein Budget für Arbeit erhalten.

Beim Budget für Arbeit handelt es sich um eine Leistung für Personen, die als dauerhaft erwerbsunfähig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingestuft sind und zum Personenkreis gehören, der Anspruch auf den Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen hat. Im Rahmen eines Budgets für Arbeit erhalten Arbeitgeber, die eine solche Person sozialversicherungspflichtig beschäftigen, einen Zuschuss in Höhe von 75 % des Bruttolohns. Die Kosten sind geringer als die, die für einen Werkstattplatz anfallen würden; darüber hinaus entfallen für diesen Personenkreis aufgrund des Arbeitsentgelts in der Regel die Leistungen zum Lebensunterhalt.

Die Fallzahl blieb sowohl bei den Werkstattbesuchern (derzeit 363) als auch bei den Beziehern eines Budgets für Arbeit (16) konstant. Der Ansatz konnte leicht abgesenkt werden.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Produkt 3163)

Unter dieses Produkt fallen die Hilfe zur Schulbildung (v.a. Integrationshilfen, Einzeltransporte behinderter Schüler, Internatsunterbringungen), die Hilfe zur Berufsausbildung (v.a. Internatsunterbringung) sowie die Hilfen zur Hochschul- oder Weiterbildung.

	Fallzahl aktuell	Fallzahl Vorjahr
Integrationshilfen	35	31
Einzeltransporte	16	9
Internat allg. Schulbildung	6	9
Internat Berufsausbildung	0	2
Hilfen zur Hochschul- bzw. Weiterbildung	0	1

Leistungen zur sozialen Teilhabe (Produkt 3164)

	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Differenz	
31641	72.800,00 €	23.000,00 €	- 49.800,00 €	Leistungen für Wohnraum
31642	7.018.000,00 €	8.546.500,00 €	1.528.500,00 €	Assistenzleistungen
31643	1.748.900,00 €	2.047.900,00 €	299.000,00 €	Heilpädagogische Leistungen
31644	1.381.900,00 €	1.510.500,00 €	128.600,00 €	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
31649	212.000,00 €	253.000,00 €	41.000,00 €	Sonstige Leistungen zur Sozialen Teilhabe
Zuschussbedarf	10.433.600,00 €	12.380.900,00 €	1.947.300,00 €	

Die Leistungen zur sozialen Teilhabe sind der zahlenmäßig bedeutendste Teil der Eingliederungshilfe, weshalb man dieses Produkt in 5 Leistungen untergliedert hat.

31641 – Leistungen für Wohnraum

Leistungsempfänger in besonderen Wohnformen bekommen in der Grundsicherung oder der Hilfe zum Lebensunterhalt bis zu 125 % der durchschnittlichen angemessenen Warmmiete als Kosten der Unterkunft anerkannt. Darüberhinausgehende Kosten können im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen werden. Diese wurden für 2020 hier veranschlagt, müssen aber tatsächlich der Leistung 31649 zugeordnet werden. In dieser

Leistung verbleiben dann Aufwendungen für Wohnungsumbau, Treppenlifte, etc. Der Ansatz wurde daher reduziert.

31642 – Assistenzleistungen

Hierunter fallen sämtliche Aufwendungen für die Betreuung und Förderung von behinderten Menschen, um diesen zu ermöglichen, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben. Insbesondere gehören hierzu Hilfen in besonderen Wohnformen (derzeit 310 Fälle) und Hilfen zum selbstständigen Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen (125 Fälle). Dieser Ansatz muss nach der derzeitigen Kostenentwicklung deutlich erhöht werden. Berücksichtigt sind hier auch die Ausgaben für das neue Wohnprojekt in Bad Dürkheim sowie ein Fall, der im Jahr Kosten in Höhe von 600.000 € verursachen.

31643 – Heilpädagogische Leistungen

Diese Leistung umfasst v.a. Leistungen für Kinder im Vorschulalter wie Frühförderung, Integrationshilfen in Kindergärten (7 Fälle, Vorjahr 9) und Leistungen in Förderkindergärten (44 Fälle, Vorjahr 48). Der Ansatz muss erhöht werden, da bei den Förderkindergärten bereits der Ansatz für 2020 nicht ausreicht.

31644 – Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Diese Leistung beinhaltet Aufwendungen für Personen, die nicht werkstattfähig sind und daher eine Tagesstätte für psychisch kranke Menschen (14 Fälle, Vorjahr 17) oder eine Tagesförderstätte (72 Fälle, Vorjahr 71) besuchen. Wegen der Erhöhung der Tagessätze muss der Ansatz erhöht werden.

31649 – Sonstige Leistungen zur sozialen Teilhabe

Alle Hilfen zur sozialen Teilhabe, die in keiner anderen Leistung verortet werden können, werden hier veranschlagt. Dazu gehören Besuchsbeihilfen, Leistungen zur Mobilität, Leistungen zur Förderung der Verständigung, Hilfsmittel im Rahmen der sozialen Teilhabe sowie Leistungen wegen Unterbringung in einer Pflegefamilie. Hier werden in Zukunft auch die die 125 %-Grenze übersteigenden Aufwendungen für Unterkunft in besonderen Wohnformen verbucht, die bisher Leistung 31641 zugeordnet waren. Dies wird aber erst mit der neuen Vergütungssystematik ab 2023 relevant. Der für 2020 grob geschätzte Ansatz war nicht ganz ausreichend, so dass auch hier erhöht werden muss.

Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe (Produkt 3169)

Dieses Auffangprodukt ist für weitere Aufwendungen der Eingliederungshilfe vorgesehen,

die sich keinem anderen Produkt zuordnen lassen:

- Seit 1.1.2020 umfasst die Eingliederungshilfe im ambulanten Bereich die gleichzeitig gewährte Hilfe zur Pflege.
- Alle Entgeltverhandlungen mit Leistungserbringern, für die die Kommunen zuständig sind (Minderjährige), sollen zukünftig von einer landesweiten, zentralen Stelle durchgeführt werden. Hierzu wurde ein Zweckverband gegründet. Die Kosten hierfür teilen sich die 36 Kommunen.
- Geht bei einem Rehabilitationsträger ein Antrag auf Teilhabeleistungen ein, für den er sich nicht zuständig sieht, kann er diesen Antrag nach § 14 SGB IX an den nach seiner Meinung nach zuständigen Träger weiterleiten. Dieser Träger muss dann über den Antrag entscheiden, egal ob er tatsächlich zuständig ist oder nicht, und kann dann im Rahmen eines Erstattungsverfahrens Ersatz vom eigentlich zuständigen Träger erhalten. Solche Leistungen, die als zweitangegangener Träger erbracht werden müssen, werden hier verbucht, ebenso die damit zusammenhängenden Erstattungsleistungen.

Die Erhöhung des Ansatzes beruht v.a. auf dem zu erwartenden Kostenanteil für die Beteiligung am Zweckverband.

Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (Produkt 3310)

Dieses Produkt beinhaltet die anteilige Förderung von Pflegestützpunkten sowie die Kostenerstattung in Frauenhäusern. Der Ansatz wurde beibehalten.

Betreuungswesen (Produkt 3430)

Nach § 4 Absatz 2 AGBtR ändert sich der gesetzlich festgelegte Pauschalförderbetrag für Betreuungsvereine, der zuletzt für das Jahr 2020 mit 31.448 Euro festgesetzt wurde, jährlich jeweils um den von Hundertsatz, um den sich das Grundentgelt der Stufe 1 der Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder im Tarifgebiet West oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung im Vorjahr geändert hat.

Der Förderbetrag wird jährlich vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie festgelegt. Für 2021 wurden 32.800 € anteilmäßige Förderung festgelegt, so dass der Ansatz entsprechend angepasst wurde. Im Landkreis gibt es 3 Betreuungsvereine.

Wohngeld (Produkt 3511)

Eine Abbildung von Aufwand und Ertrag innerhalb dieses Produktes erfolgt grundsätzlich nicht im Haushalt des Kreises, da es sich um Bundes- und Landesmittel handelt, die direkt

Seite 17 Beschlussvorlage **149/2020**

über das Land zur Auszahlung kommen. Lediglich Einnahmepositionen für Erstattungen verauslagter Gebühren (z.B. an Banken) sind im kommunalen Haushalt vorzuhalten.

Bankverbindungen:

Landespflegegeld und Landesblindengeld (Produkt 3512)

	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Differenz	
35121	24.000,00 €	23.000,00 €	-1.000,00 €	Landespflegegeld
35122	136.000,00 €	138.000,00 €	2000,00 €	Landesblindengeld
Zuschussbedarf	160.000,00 €	161.000,00 €	1.000,00 €	

35121 – Landespflegegeld

Derzeit erhalten, ebenso wie im Vorjahr, 10 Personen laufende Landespflegegeldleistungen. Der Ansatz wurde der Kostenentwicklung angepasst.

35122 – Landesblindengeld

Die Fallzahlen sind nahezu konstant (derzeit 94 Fälle, Vorjahr 98). Der Ansatz wurde der Kostenentwicklung angepasst.

Soziale Sonderleistungen (Produkt 3514)

Dieses Produkt beinhaltet Krankenhilfeleistungen nach dem LAG. Derzeit stehen keine Personen mit entsprechendem Anspruch im Leistungsbezug.

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (Produkt 3520)

Anspruchsvoraussetzung dieser Leistungen ist unter anderem der Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag. Der zum 01.08.2019 erleichterte Zugang zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe hat sich in diesem Bereich nicht oder nur geringfügig ausgewirkt. Im Jahr 2018 wurden 280 Leistungsberechtigten 499 Einzelleistungen gewährt. Demgegenüber stehen im Jahr 2019 283 Leistungsberechtigte mit 480 Einzelleistungen. Das Ausgabevolumen hat sich hierbei geringfügig um ca. 5.000 € erhöht, was auf eine allgemeine Kostensteigerung und den Wegfall des Eigenanteiles im Bereich des Mittagessens zurückzuführen ist.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden nicht direkt erstattet. Die Gesamtsumme der vom Bund für Bildung und Teilhabe inklusive Verwaltungskosten zur Verfügung gestellten Mittel ist an die Aufwendungen der Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II gekoppelt. Die Verteilung innerhalb von Rheinland-Pfalz erfolgt anhand der Ausgaben für Bildung und Teilhabe des Vorjahres. Folglich lassen sich die Einnahmen nur sehr vage

Seite 19 Beschlussvorlage **149/2020**

kalkulieren. Die derzeitige Tendenz lässt vermuten, dass die Erträge auch im kommenden Jahr etwas über dem Niveau der Aufwendungen für die Leistungsbezieher liegen, weshalb der Ansatz dahingehend fortgeschrieben wurde.

Bankverbindungen: